

23. Wer den für einzelne Straßen durch öffentlichen Anschlag bezüglich des Fahrverkehrs, sei es hinsichtlich gewisser Arten von Fuhrwerk, bestimmter Zeiten, oder der Richtung des Verkehrs, angeordneten Beschränkungen zuwider handelt.

24. Wer folgenden, den Verkehr der Radfahrer regelnden Sonderbestimmungen zuwiderhandelt:

- a. Alle Velocipede sind mit einem in erkennbarer Weise angebrachten, den Namen und Wohnort des Besitzers in deutlichen, unverwischbaren Schriftzeichen enthaltenden Schilde zu versehen.

Die am Kopfe der Maschine anzubringenden Namensschilde müssen mindestens sechs Centimeter, die großen Buchstaben mindestens zwei und Einviertel Centimeter, die kleinen Buchstaben mindestens Ein-einhalb Centimeter hoch sein; der Name des Besitzers und der Wohnort ist in schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu schreiben.

- b. Das Fahren mit Velocipeden ist nur auf Fahrwegen gestattet, Bürgersteige, Chausseebanketts und Fußwege dürfen mit denselben nicht befahren werden.
- c. Der Radfahrer hat während der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und begegnenden Fuhrwerken oder Reitern nach rechts auszuweichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken oder Reitern hat auf der linken Seite zu erfolgen.

An entgegenkommenden und an eingeholten Fuhrwerken und Reitern darf nur mit mäßiger Fahrgeschwindigkeit in angemessener Entfernung und von mehreren Radfahrern nur hintereinander in einfacher Reihe vorbeigefahren werden. Es dürfen aber auch sonst nicht mehr als zwei Velocipede neben einander fahren.

Bei Straßen- und Wegekrenzungen innerhalb der Ortsgassen ist langsam zu fahren.

- d. Jedes in Fahrt befindliche Velociped muß mit einer helltönenden Signalglocke versehen und vom Eintritt der Dunkelheit ab für die Dauer derselben mit einer hellbrennenden Laterne erleuchtet sein.

Die Verwendung sowohl roth- als auch grün-gebendeter Laternen ist verboten.

- e. Jeder Radfahrer hat die von ihm eingeholten und während der Dunkelheit auch die ihm begegnenden Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke durch Glockensignale und, im Falle der Verhinderung hieran,